

Anpassungen 2018/2019

Fachbegriffe

 (in alphabetischer Reihenfolge)**Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie definiert, in welche Anlageklassen (beispielsweise Aktien, Obligationen oder Immobilien) investiert werden soll. Daraus ergibt sich, wie das verfügbare Vermögen prozentual auf die unterschiedlichen Anlageklassen verteilt wird. Pensionskassen sind dabei an die Vorschriften des BVG und der entsprechenden Folgeerlasse gebunden. Alles zu den Anlagen der BLPK finden Sie unter www.blpk.ch > Anlagen.

Anwartschaftliche Leistungen

Anwartschaftliche Leistungen sind noch nicht fällig geworden, wie beispielsweise der allfällige zukünftige Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente. Sie dürfen nicht mit bereits laufenden Renten (beispielsweise bereits laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten) verwechselt werden.

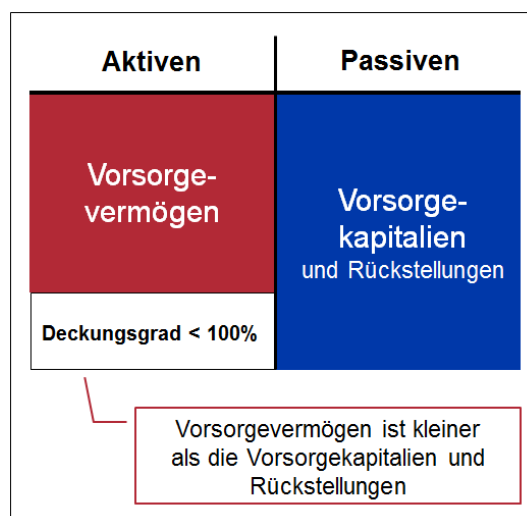
Anwartschaften begründen weder einen Rechtsanspruch noch ein wohlerworbenes Recht. Eine Anwartschaft kann bundesrechtlich oder reglementarisch angepasst werden.

**Deckungsgrad;
Über- / Unterdeckung**

Der Deckungsgrad dient als Kennziffer für die finanzielle Lage einer Pensionskasse. Der Deckungsgrad gibt an, zu wieviel Prozent die Leistungsverpflichtungen (Vorsorgekapitalien und Rückstellungen) einer Pensionskasse oder eines einzelnen Vorsorgewerks (bei einer Sammeleinrichtung wie die BLPK) an einem bestimmten Stichtag durch seine vorhandenen Vermögenswerte (Vorsorgevermögen) gedeckt sind.

Von einer Überdeckung wird gesprochen, wenn die Leistungsverpflichtungen zu mehr als 100% gedeckt sind (Deckungsgrad über 100%). Eine Unterdeckung (Deckungsgrad unter 100%) besteht, wenn die Leistungsverpflichtungen nicht zu 100% gedeckt sind.

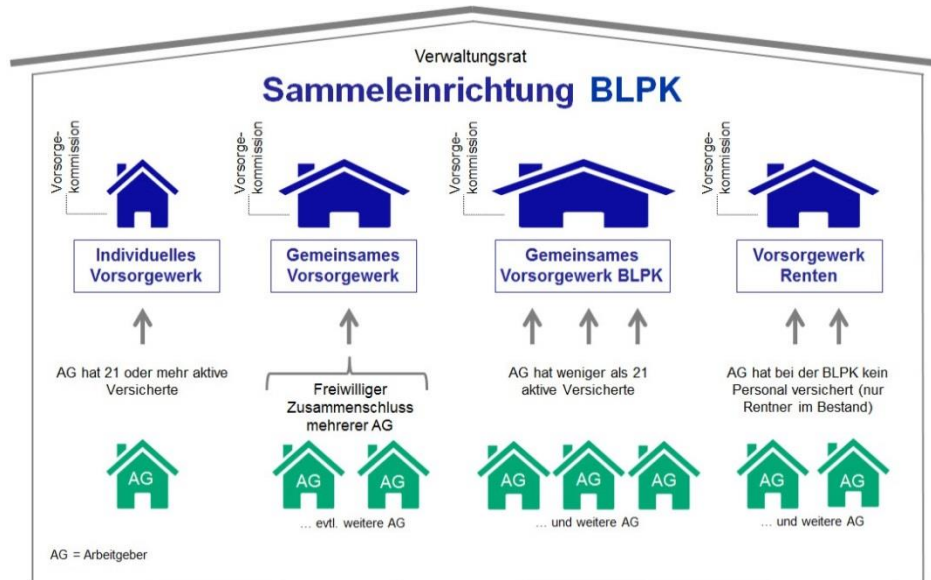
Beispiel Unterdeckung:

**Sammeleinrichtung**

Die BLPK wird seit 1. Januar 2015 als Sammeleinrichtung geführt. Eine Sammeleinrichtung setzt sich aus einer Vielzahl von Vorsorgewerken zusammen. Für jedes Vorsorgewerk wird eine eigene, separate Rechnung (Bilanz und Betriebsrechnung) für die zugehörigen aktiven Versicherten und Rentner geführt und

verfügt damit über einen eigenen Deckungsgrad. Damit sind Quersubventionierungen und Verwässerungen zwischen den Vorsorgewerken ausgeschlossen. Dasselbe gilt auch zwischen Vorsorgewerken mit hohen und solchen mit tiefen Rentenanteilen.

Struktur der BLPK:



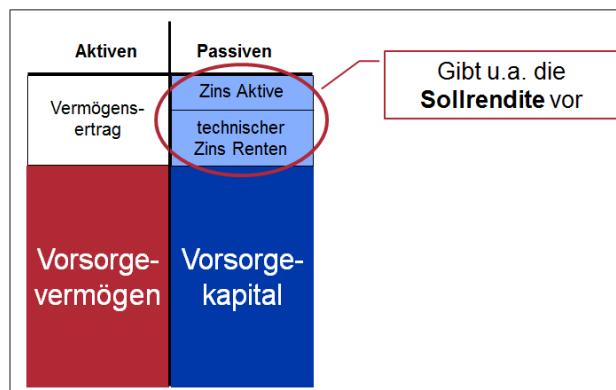
**Sanierungs-
massnahmen**

Pensionskassen müssen Sicherheit dafür bieten, dass sie die übernommenen Verpflichtungen erfüllen können. Diese Verpflichtungen bestehen gegenüber ihren Destinatären, für die sie Sparguthaben aufbauen oder bereits Rentenleistungen erbringen. Sind die eingegangenen Verpflichtungen nicht durch entsprechende Aktiven gedeckt, besteht eine Unterdeckung (siehe auch «Deckungsgrad; Über- / Unterdeckung»).

Die einzelnen Vorsorgewerke der BLPK haben eine Unterdeckung – im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen – in angemessener Frist (in der Regel innert 5 - 7 Jahre) mit geeigneten Sanierungsmassnahmen zu beheben. Zu den Sanierungsmassnahmen zählen unter anderem eine Minder- oder Nullverzinsung sowie das Leisten von Sanierungsbeiträgen und -einlagen.

**Sollrendite /
Erwartete Rendite**

Die Sollrendite entspricht demjenigen Ertrag auf dem Vorsorgevermögen, welcher benötigt wird, um den Deckungsgrad konstant zu halten. Die Höhe der Sollrendite ist in erster Linie abhängig von dem im Rentenkapital [= Vorsorgekapital der Renten] eingerechneten technischen Zinssatz, dem Umfang der zu bildenden Rückstellungen sowie von der Verzinsung der Sparguthaben der aktiven Versicherten. Die Höhe der Sollrendite ist damit auch abhängig vom Verhältnis des



Vorsorgekapitals der aktiven Versicherten zum Vorsorgekapital der Renten. Zudem haben die Cash-Flows (Kapitalzu- und Kapitalabflüsse) einen wesentlichen Einfluss. Eine Senkung des technischen Zinssatzes reduziert die Sollrendite und trägt damit zur Stabilität einer Pensionskasse bei.

Sollrendite und erwartete Rendite sind die massgebenden Grössen für das langfristige finanzielle Gleichgewicht einer Pensionskasse. Liegt die erwartete Rendite unterhalb der Sollrendite, wird sich der Deckungsgrad der Pensionskasse im Er-

wartungswert in Zukunft verschlechtern. Die Pensionskasse kann ihren Deckungsgrad nur dann langfristig halten oder gar verbessern, wenn die effektiv erzielten Vermögensrenditen im Mittel höher ausfallen als die Sollrendite.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz ist die wichtigste Grundlage für die Berechnung der Rentenverpflichtungen. Es handelt sich dabei um eine fixe Verzinsung, die als Diskontsatz für die geschuldeten Rentenzahlungen in das für die laufenden Renten zurückgestellte Kapital (= Vorsorgekapital der Renten) einer Pensionskasse eingerechnet ist.

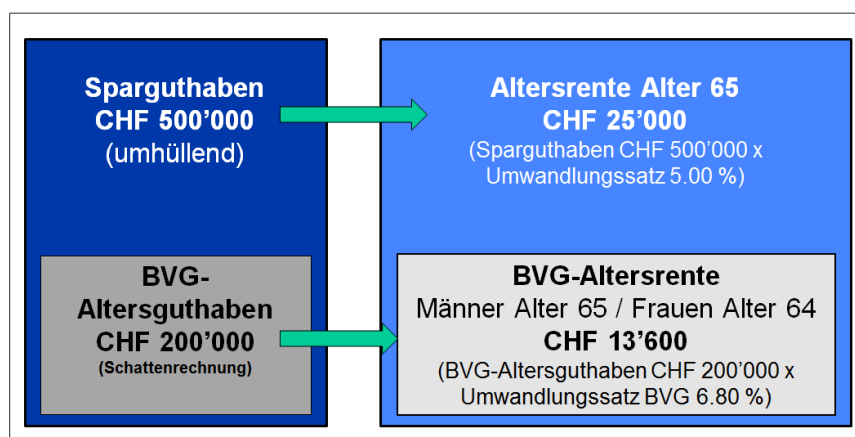
Der von der BLPK bisher verwendete Satz von 3.00% ist gemessen an den zu erwartenden Renditen zu hoch. Mit der Senkung auf 1.75% reagiert die BLPK auf die schwierige Situation an den Kapitalmärkten. Die tiefere Verzinsung des Rentenkapitals hat Folgen für die Höhe des Umwandlungssatzes.

Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz legt fest, mit welchem Prozentsatz ein Sparguthaben zum Zeitpunkt der Pensionierung in eine Altersrente umgerechnet wird (siehe Beispiel unten). Die Höhe des Umwandlungssatzes hängt im Wesentlichen von zwei Faktoren ab: vom eingerechneten technischen Zinssatz und von der Lebenserwartung. Während heute die BLPK für das Alter 65 einen Umwandlungssatz von 5.80% vorsieht, lässt ein technischer Zinssatz von neu 1.75% – unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung – für Neurentner im Alter 65 nur noch einen Umwandlungssatz von maximal 5.00% zu.

Die BLPK ist eine sogenannte umhüllende Kasse (d. h. mit über das gesetzliche Minimum gemäss BVG hinausreichenden Leistungen), deshalb ist ein tieferer Umwandlungssatz als der heute im BVG geltende Satz von 6.80% zulässig. Für die Bestimmung der Rente hat die BLPK je eine Variante nach BVG und eine gemäss Vorsorgereglement zu berechnen. Die höhere Rente aus dieser Vergleichsrechnung ist auszurichten. Mit den bei der BLPK angewandten Vorsorgeplänen bzw. Sparbeiträgen werden in fast allen Fällen weit über das obligatorische Mindestniveau hinausreichende Sparguthaben gebildet, weshalb diese Vergleichsrechnung fast ausschliesslich zu einer höheren Rente gemäss Vorsorgereglement führt.

Vereinfachtes Beispiel zum Anrechnungsprinzip:

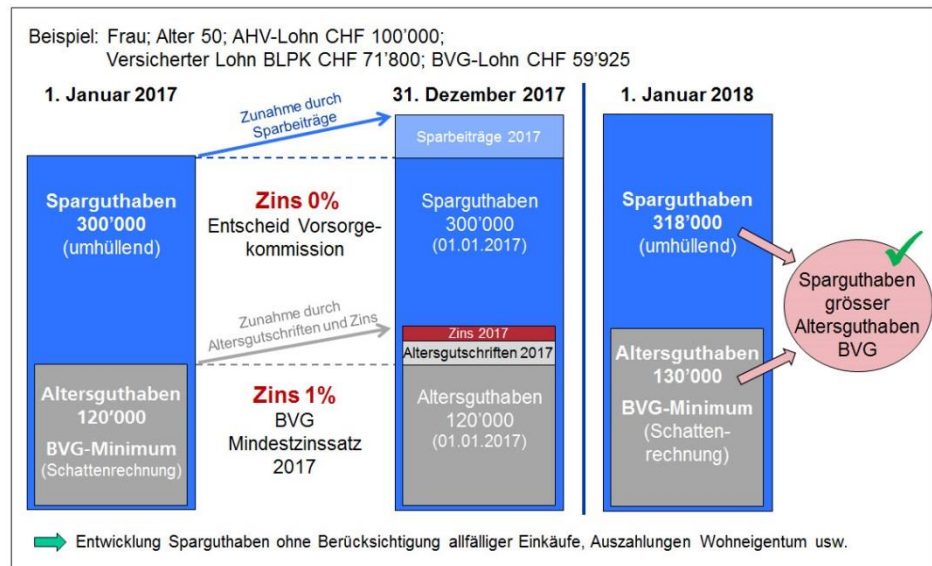


Verzinsung Sparguthaben der aktiven Versicherten

Die Höhe der Verzinsung des Sparguthabens der aktiven Versicherten wird jährlich festgelegt und ist von der Höhe des jeweiligen Kapitalertrages – also von den Resultaten der Vermögensverwaltung – und der finanziellen Lage einer Pensionskasse bzw. bei einer Sammeleinrichtung derjenigen eines einzelnen Vorsorgewerks abhängig. Dies bedeutet, dass der gutgeschriebene Zins von Jahr zu Jahr variieren kann. Der Zinssatz wird jährlich von der Vorsorgekommission festgelegt und darf nicht mit dem technischen Zinssatz verwechselt werden (siehe auch «Technischer Zinssatz»).

Bei einer sogenannten umhüllenden Vorsorge wie diejenige der BLPK ist eine Verzinsung der Sparguthaben mit einem Satz, der unter dem BVG-Mindestzinssatz von 1.00% (Stand 2017) liegt, nach dem sogenannten Anrechnungsprinzip zulässig. Es muss jedoch sicher gestellt sein, dass die Summe der reglementarischen Guthaben nach der Verzinsung mindestens so hoch ist, wie das nach BVG berechnete Mindest-Altersguthaben. Dies wird jeweils anhand der sogenannten Schattenrechnung bei der BLPK überprüft.

Beispiel des Anrechnungsprinzips bei der Verzinsung des Sparguthabens:



Vorsorgekapital aktive Versicherte / Vorsorgekapital der Renten

Bei den aktiven Versicherten entspricht das Vorsorgekapital dem Sparguthaben, welches sich zusammensetzt aus:

- den Sparbeiträgen des Arbeitgebers und der versicherten Person sowie weiteren Einlagen wie Einkäufen, jeweils samt Zinsen;
- aus einem allfälligen separaten Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung.

Bei einem Austritt entspricht die Freizügigkeitsleistung dem Sparguthaben.

Das Vorsorgekapital der Renten (= Rentenkapital) entspricht dem zur Deckung der laufenden und zukünftig zu entrichtenden Renten notwendigen Kapital.

Vorsorgekommission

Jedes Vorsorgewerk bei der BLPK verfügt über eine Vorsorgekommission, die sich aus gleich vielen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern zusammensetzt. Die Vorsorgekommission entscheidet jährlich über die Verzinsung der Sparguthaben, über eine allfällige Teuerungsanpassung der Renten und über Art und Umfang der Sanierungsmassnahmen bei einer Unterdeckung im Vorsorgewerk.

Die Mitglieder der Vorsorgekommission Ihres Vorsorgewerkes finden Sie auf der Rückseite Ihres Versicherungsausweises.

Vorsorgevermögen

Per Bilanzstichtag bei einer Pensionskasse bzw. in einem Vorsorgewerk vorhandene und zu Marktwerten bilanzierte Aktiven, abzüglich kaufmännische Verbindlichkeiten (z. B. noch nicht ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen), passive Rechnungsabgrenzungen, nicht-technische Rückstellungen und Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht.